

Bundessozialgericht
Az.: 5 RKn 51/68

Zugestellt am
3. April 1969

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 19. März 1969 durch

Bundesrichter	Dr. W i t t e	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,	
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,	
Bundessozialrichter	S c h l e g e l	und
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s	

für Recht erkannt:

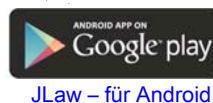
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
21. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Im Streit ist noch der Anspruch des Klägers auf Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit für die Zeit ab 1. Juni 1966.

Der Kläger, der im Bergbau unter Tage zuletzt im wesentlichen als Lehrhauer tätig gewesen war, wurde nach längerer krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit am 1. September 1965 nach Übertage verlegt. Seinen im Februar 1965 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, er sei noch in der Lage, seinem Hauptberuf als Lehrhauer im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten über Tage zu verrichten. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos.

Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat antragsgemäß die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide verurteilt, dem Kläger Bergmannsrente ab Antragstellung zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Der Kläger könne, so führt es aus, nach ärztlicher Beurteilung nur noch mittelschwere und leichte Arbeiten vorwiegend im Sitzen verrichten. Damit müßten aber höher als nach Lohngruppe II über Tage (LGr II üdT) entlohnte Tätigkeiten für eine Verweisung des Klägers ausscheiden, weil er den Anforderungen dieser Tätigkeiten entweder in gesundheitlicher Hinsicht oder aber wissens- und könnensmäßig nicht gewachsen sei; das gelte auch für die Tätigkeit des Lampenstubenaufsehers, weil sie nicht vorwiegend im Sitzen verrichtet werden könne. Wenn der Kläger nach Auskunft seiner Zeche als "Stellwerkswärter"

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- Arbeitergrad-Schlüsselnummer (ArbGrSchl-Nr.) 760 - eingesetzt sei, so sei daraus nicht etwa zu schließen, daß er auch als "Stellwerkswärter im Zechenbahn- und Hafenbetrieb" (LGr. I übt) eingesetzt werden könne; diese Tätigkeit setze vielmehr eine genaue Kenntnis des Rangierbetriebs voraus, die sich der Kläger durch eine praktische Tätigkeit als Rangierer nicht mehr verschaffen könne. Auf die Tätigkeit als Maschinist in Energiebetrieben wie auch auf andere Tätigkeiten der Lohngruppen II bis V über Tage könne er deshalb nicht verwiesen werden, weil sie der Lehrhauertätigkeit gegenüber nicht mehr im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig seien. Das gelte auch für diejenigen Tätigkeiten, bei deren Verrichtung den Arbeitern in Kokereien, Kohlenwertstoff- und Energiebetrieben nach § 7 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Einführung der Fünftagewoche vom 20. April 1959 ein tariflicher Zuschlag von 10 % gezahlt werde; dieser Zuschlag könne bei der Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit von Verweisungstätigkeiten nicht berücksichtigt werden. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision rügte die Beklagte zunächst unrichtige Anwendung des § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Der Kläger sei nach ärztlicher Beurteilung noch in der Lage, z.B. als 2. Maschinist oder als Maschinist in Energiebetrieben (LGr II übt) zu arbeiten. Unter Einbeziehung des Zuschlags von 10 % liege der Schichtlohn der LGr II übt noch über dem einfachen Schichtlohn der LGr I übt. Auf Tätigkeiten der LGr I übt müsse sich ein Lehrhauer aber nach ständiger Rechtsprechung verweisen lassen, weil sie der Lehrhauertätigkeit im wesentlichen gleichwertig seien.

Ferner rügt die Beklagte, das LSG habe es unterlassen, sich einen genauen Überblick über die vom Kläger noch

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

tatsächlich verrichtete Arbeit als Stellwerkswärter und seine dabei erworbenen Kenntnisse zu verschaffen, um darüber entscheiden zu können, ob er auf die Tätigkeit eines Stellwerkswärters verwiesen werden könne. Bei einer solchen Prüfung hätte es zu einem anderen Urteil kommen können. Denn die Tätigkeit des seit dem 1. Juni 1966 in die LGr I übtT eingeordneten Stellwerkswärters sei nunmehr der des Lehrhauers im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig; sie sei auch - im Vergleich zur Arbeit des Lehrhauers - eine Tätigkeit von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Das LSG habe daher insoweit gegen § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen.

Mit Rücksicht auf die inzwischen zur Frage der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit von Tätigkeiten in kontinuierlichen Betrieben ergangenen Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) hat die Beklagte den Anspruch des Klägers auf Bermannsrente für die Zeit bis zum 31. Mai 1966 anerkannt. Wegen des Anspruchs für die Folgezeit beruft sie sich weiterhin auf die Möglichkeit, daß der Kläger die seit dem 1. Juni 1966 der Lehrhauertätigkeit gleichwertige Tätigkeit des Stellwerkswärters (ArbGrSchl-Nr. 690) ausüben könne. Insoweit beantragt sie unter Abänderung des ursprünglich auf Klageabweisung gerichteten Antrags,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Vorgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger hat das Teilanerkennntnis der Beklagten angenommen. Hinsichtlich des Rentenanspruchs für die Zeit vom 1. Juni 1966 an beantragt er,

die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



- 5 -

Er ist der Ansicht, das Berufungsgericht habe zur Frage der Stellwerkswärterertätigkeit seine Sachaufklärungs- pflicht nicht verletzt. Es sei hinreichend klar, daß seine (des Klägers) Tätigkeit nicht der eines Stell- werkswärters in der LGr I üBT entspreche.

Die Beteiligten sind mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Nachdem für die Zeit bis zum 31. Mai 1966 der Rechts- streit durch das angenommene Teilanerkenntnis in der Hauptsache erledigt ist (§ 101 Abs. 2 SGG), ist nur noch der Rentenanspruch für die Folgezeit streitig. Die Revi- sion der Beklagten ist auch insoweit nicht begründet.

Das LSG hat zutreffend erkannt, daß der Kläger als frühe- rer Lehrhauer bei Prüfung der Voraussetzungen für die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit nicht auf Tätig- keiten der Lohngruppen II bis V üBT verwiesen werden kann, weil diese Tätigkeiten der Lehrhauertätigkeit nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sind (vgl. SozR Nr. 24 zu RKG § 45). Das gilt - wie der Senat inzwi- schen entschieden hat (SozR Nr. 29 zu RKG § 45) - auch für Tätigkeiten, die in durchgehenden (kontinuierlichen) Be- trieben des Bergbaus vorkommen; der dort nach den Lohn- ordnungen gewährte Zuschlag von 10 % des tariflichen Schichtverdienstes ist bei der Gleichwertigkeitsprüfung nach § 45 Abs. 2 RKG nicht zu berücksichtigen. Wie aus dem Teilanerkenntnis der Beklagten und der Änderung ihres Revisionsantrags hervorgeht, hält auch die Beklagte nicht mehr an ihrer früheren gegenteiligen Auffassung hierzu fest.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Aber auch ihr Antrag auf Zurückverweisung der Sache an das LSG ist nicht begründet. Er hat zum Ziel die Feststellung, daß der Kläger befähigt sei, die Tätigkeit eines Stellwerkswärters nach ArbGrSchl-Nr. 690 der Lohnordnung (LO) für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau zu verrichten, die seit dem 1. Juni 1966 zur LGr I übt gehört. Das LSG hat zunächst festgestellt, daß höher entlohnte Tätigkeiten als solche der Lohngruppen II bis V, also auch Tätigkeiten der Lohngruppe I, für den Kläger nicht in Betracht kommen, weil er den Anforderungen dieser Tätigkeiten entweder in gesundheitlicher Hinsicht oder wissens- und könnensmäßig nicht gewachsen sei. Es hat dabei die seit dem 1. Juni 1966 in die Lohngruppe I aufgerückten Tätigkeiten des Lampenstubenaufsehers und des Stellwerkswärters ausdrücklich erwähnt. Das BSG ist gemäß § 163 SGG an diese tatsächliche Feststellung gebunden, außer wenn gegen sie zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind. Die Revision rügt insoweit eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG; diese Rüge ist jedoch nicht begründet. Das LSG hat ausgeführt, die Tätigkeit des Stellwerkswärters im Zechenbahn- und Hafenbetrieb setze eine genaue Kenntnis des Rangierbetriebs voraus, die der Kläger (sinngemäß zu ergänzen: nach seinem bisherigen Arbeitsleben) nicht besitze und sich durch praktische Einarbeitung als Rangierer (sinngemäß zu ergänzen: aus gesundheitlichen Gründen) nicht mehr verschaffen könne. Die Tatsache, daß er seit dem 1. September 1965 als "Stellwerkswärter" nach ArbGrSchl-Nr. 760 (LGr III übt) eingesetzt sei, lasse nicht den Schluß zu, daß er auch als Stellwerkswärter im Zechenbahn- und Hafenbetrieb (LGr I übt) eingesetzt werden könne. Die Rüge der Beklagten, das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sich durch weitere Ermittlungen einen genauen Überblick über die vom Kläger tatsächlich verrichteten Arbeiten und die dabei erworbenen Kenntnisse zu verschaffen, ist, wenn man sie überhaupt als hinreichend substantiiert ansehen kann, jedenfalls nicht begründet. Bereits im Tatbestand des Urteils hat das LSG ausgeführt, der Kläger sei seit dem 1. September 1965 als Abnehmer (Stellwerkswärter) auf der Hängebank tätig. Nach der im Urteil erwähnten Zechenauskunft vom 30. Mai 1967 war der Kläger seit seiner Verlegung nach Übertage stets bei einer Tätigkeit nach der ArbGrSchl-Nr. 760 eingesetzt; das ist die tariflich als "Abnehmer" bezeichnete Tätigkeit auf der Hängebank. Der Kläger selbst hat sich in der Widerspruchsschrift und der Klage als "Weichensteller" auf der Hängebank und gegenüber dem Sachverständigen Dr. Sch... als "Stellwerkswärter" ausgegeben; die Zeche hat ihn zunächst als "Abnehmer", später als Stellwerkswärter bezeichnet. Hiernach konnte das LSG bedenkenfrei davon ausgehen, daß es sich bei der vom Kläger tatsächlich verrichteten Arbeit nach LGr III um eine - innerbetrieblich unterschiedlich bezeichnete - Abnehmertätigkeit auf der Hängebank handelt, die jedenfalls nicht der Tätigkeit eines Stellwerkswärters im Zechenbahnbetrieb (LGr I) entspricht und auch nicht geeignet ist, die für diese Tätigkeit erforderliche Kenntnis des Zechenbahnbetriebes zu vermitteln. Für diese Beurteilung brauchte sich der ständig mit bergbaulichen Berufsfragen befaßte Senat des LSG nicht noch zu weiteren Ermittlungen über die Tätigkeit des Klägers im einzelnen gedrängt zu fühlen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten
ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2
i.V.m. §§ 153, 165 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)